

# Garantiebedingungen für leistungsgesteigerte Nutzfahrzeuge

## II. Garantiefähige Nutzfahrzeuge

1. Alle Nutzfahrzeuge: Garantiebeginn nur innerhalb der ersten 3 Jahre nach Erstzulassung gemäß Ziffer VII und einer Gesamtleistung von nicht mehr als 60.000 Km.

## III. Garantieleistung

1. Die Garantie umfasst die notwendige Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung nach den technischen Erfordernissen einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit, einschließlich Aus- und Einbaukosten. Überschreiten die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Schadeneintritts oder die vereinbarte Höchstersatzleistung, so beschränkt sich der Garantieanspruch für den Fall der Kostenübernahme gemäß Ziffer V. auf diesen Betrag.

2. Der Garantienhmer ist verpflichtet sich an den Lohn- und Materialkosten einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer nach folgender Staffel zu beteiligen:

Ausgehend von der Betriebsleistung der betroffenen Baugruppen zum Zeitpunkt des Schadenfalles:

Bei Garantieleistung bis 100.000 Km:

Ab 70.000 Km 20 %

Ab 80.000 Km 30 %

Ab 90.000 Km 40 %

Bei Garantieleistung bis 200.000 Km:

Ab 170.000 Km 20 %

Ab 180.000 Km 30 %

Ab 190.000 Km 40 %

3. Unter die Garantie fallen nicht:

a) Kosten für Test-, Mess-, Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden angefallen sind;

b) Der Ersatz von mittelbaren Schäden, z. B. Abschlepp-, Mietwagen-, Übernachtungskosten, Nutzungsausfall, Abstellkosten etc.;

c) Kosten für Fracht

4. Werden neben übernommenen garantispflichtigen Reparaturen, sonstige Reparaturen oder Serviceleistungen (Inspektionen) an dem Fahrzeug vorgenommen, werden diese Kosten nicht erstattet.

5. Der kostenmäßige Umfang des Garantieanspruchs ist begrenzt auf den Zeitwert des Nutzfahrzeuges im Zeitpunkt des Schadeneintritts. Die Höchstersatzleistung für die Garantiedauer beträgt 10.000,- Euro.

6. Die Garantie ist ein rechtlich unabhängiges, selbstständiges Garantieverprechen, dass keine zusätzlichen Ansprüche aus der gesetzlichen Gewährleistung für das gekaufte Produkt begründet. Keine Garantie besteht jedoch für:

a) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind

b) Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel.

c) Alle nicht in Ziffer I. aufgeführten Teile, insbesondere Einspritzpumpen und Einspritzdüsen sowie für Nebenaggregate wie z. B. Turbolader und Kompressoren.

## IV. Inhalt der Garantie, Ausschlüsse, Selbstbeteiligungen

1. Inhalt der Garantie:

Aus der Garantie wird vorbehaltlich Ziffer V nur dann Entschädigung geleistet, wenn durch die Mehrleistung aufgrund der vom Tuner hergestellten bzw. eingebauten Einheit (Tuning-Software / Zusatzsteuergerät) die Funktionsfähigkeit der

garantierten Teile (Ziffer I.) innerhalb der Garantiedauer und nicht in Folge eines Fehlers nicht garantierter Teile (insbesondere Zahnriemen, Einspritzpumpe, Einspritzdüsen und Nebenaggregate sowie Kompressoren, Turbolader und Abgaskrümmer) seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird. Die Beweispflicht für das Vorliegen eines garantispflichtigen Schadens obliegt dem Garantienhmer.

2. Keine Garantie besteht aufgrund folgender Ursachen:

a) Durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis, sowie durch Unfall im Straßenverkehr, d. h. ein plötzliches Ereignis im Verkehr, in welchem sich ein verkehrstypisches Schadensrisiko realisiert hat.

b) Durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion.

c) Durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahmen oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie.

d) Durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmangel oder Überhitzung sowie bei Verwendung von Biodiesel (auch bei Freigabe durch den Hersteller!).

e) Schäden, die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren, als den vom Hersteller festgelegten zulässigen Achs- oder Anhängelast ausgesetzt wurde.

f) Für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat oder üblicherweise aus Herstellerkulanz übernimmt.

g) Die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen.

h) Schäden an Nutzfahrzeugen, die nach ihrer Zulassung als Mietwagen, Selbstfahrmietfahrzeuge, Taxen oder Fahrschulfahrzeuge eingesetzt werden oder Verwendung für sportliche Zwecke finden.

i) Die während der Garantiedauer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind.

j) Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind.

3. Ferner besteht keine Garantie, wenn

a) die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nicht, bzw. nicht von einem anerkannten Vertragshändler durchgeführt und auf Verlangen durch Originalrechnungsbelege nachgewiesen werden.

b) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeuges nicht beachtet worden sind.

c) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen und ein Defekt oder Austausch nicht unverzüglich angemeldet wurde.

d) durch Nichtbeachtung der Hinweise von Garantissimo.

## V. Der Garantiefall

Nach Eintritt eines garantispflichtigen Schadens beachten Sie bitte folgendes:

Der garantipflichtige Schaden ist vor der Reparatur unverzüglich, schriftlich der Garantissimo GmbH, Bernecker Straße 81, 95448 Bayreuth anzuzeigen. Die Reparaturmaßnahmen sind mit Garantissimo abzustimmen.

Einem Beauftragten von Garantissimo ist jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten und ihm sind die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Schadenminderung befolgen Sie bitte die Weisungen

## I. Gegenstand und Umfang der Garantie

1. Die Garantie bezieht sich auf die nachstehend bezeichneten Teile bzw. Baugruppen (abschließende Aufzählung):

Baugruppe	Bezeichnung der Teile
Motor	Zylinderblock, Zylinderkopf und -dichtung, Kurbelgehäuse, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile.
Schalt- und Automatikgetriebe	Getriebegehäuse und alle Innenteile, einschließlich Drehmomentwandler
Achsgetriebe	Achsgetriebegehäuse (Front- und Heckantrieb) und alle Innenteile

2. Die Garantie umfasst Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtungen, Schläuche, Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen nur dann, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der o. g. Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ersetzt werden müssen.

von Garantissimo. Zur Prüfung, ob an dem Nutzfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten fachgerecht durchgeführt worden sind, ist der Nachweis zu erbringen, dass diese Arbeiten stattgefunden haben. Wird der Nachweis nicht erbracht, muss seitens des Garantienhmers bewiesen werden, dass kein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und den unterbliebenen Maßnahmen besteht.

## VI. Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt für Fahrzeuge mit amtlicher Zulassung und mit regelmäßigem Standort in der EU sowie der Schweiz.

## VII. Beginn und Ende der Garantie

Die Garantie beginnt mit dem Einbau der Einheit bzw. der Umprogrammierung (Tuning-Software / Zusatzsteuergerät) sowie der vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages und endet mit dem Erreichen einer Gesamtleistung seit Erstzulassung, gemäß der im Garantiepass unter 'Persönliche Daten' angegebenen Gesamtleistung von 100.000 km oder 200.000 km. Spätestens jedoch an dem im Garantiepass angegebenen Datum.

## VIII. Übertragbarkeit der Garantie

Bei Veräußerung des Fahrzeuges während der Garantiedauer ist die Garantie auf den Erwerber übertragbar. Die Veräußerung ist Garantissimo unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## IX. Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren sechs Monate nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige oder spätestens sechs Monate nach Ablauf der Garantie.

## X. Besondere Verwirklichungsgründe

Versucht der Garantienhmer, Garantissimo arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, ist Garantissimo von jeder Entschädigungspflicht frei.

## XI. Schriftform

Diese Garantiebedingungen sind zwingend. Davon abweichende Abreden bedürfen der Schriftform.

## XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für die Garantiebedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Garantissimo und Garantienhmer gilt deutsches Recht.

2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen mit Kaufleuten und solchen Garantienhmern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Garantissimo. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Garantienhmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Garantiebedingungen ungültig sein oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.